



Sitzungsvorlage **860/471/2020**

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 27.02.2020	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	02.03.2020 12.03.2020	Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

Öffentliches Interesse bei der Straßenreinigung

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt das öffentliche Interesse für die Gebührenkalkulation 2021 in Höhe von 17,9 % neu festzusetzen.

Der Vorstand wird beauftragt mit der Stadtverwaltung entsprechende Verhandlungen über die Anpassung des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung von effizienten Verwaltungsabläufen aufzunehmen.

Begründung:

Allgemeines

Das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) fordert, dass die innerstädtischen Straßen zu reinigen sind (§ 17). Der Adressat der Forderung ist die Kommune, die allerdings die Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer übertragen kann. Weiterhin hat die Kommune die Möglichkeit bei der Eigenbesorgung den Aufwand der Straßenreinigung den angrenzenden Grundstückseigentümer, nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes, in Rechnung zu stellen. Dabei muss die Kommune den erhöhten Aufwand für die Reinigung der Straßen tragen, die durch den Durchgangsverkehr verursacht ist.

Demnach erfolgt die Finanzierung der Aufwendungen der öffentlichen Straßenreinigung wie folgt:

- Gebührenerhebung von den anliegenden bevorteilten Grundstücken.
- Steuerfinanzierte Anteil der Kommune für den Durchgangsverkehr, bezeichnet als öffentliches Interesse.

Situation in Landau

Durch die allgemeine Straßenreinigungssatzung der Stadt Landau in der Pfalz wird die Pflicht zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze auf die Anlieger übertragen, mit Ausnahme der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, die durch den EWL gereinigt werden. Weiterhin wird der Umfang der Straßenreinigung und die Häufigkeit vorgegeben.

In der Straßenreinigungsgebührensatzung des EWL ist festgelegt, in welchem Umfang und Rhythmus die übertragenen Straßen, Wege und Plätze gereinigt werden. Es gibt vier Reinigungsklassen mit folgenden Vorgaben:

- Reinigungsklasse I, wöchentliche Reinigung des Fahrbahnrandes
- Reinigungsklasse II, zwei wöchentliche Reinigungen des Fahrbahnrandes
- Reinigungsklasse III, zwei wöchentliche Reinigungen, grundsätzlich der gesamten Fläche
- Reinigungsklasse IV, wöchentliche Flächenreinigung

Das öffentliche Interesse der Stadt Landau in der Pfalz an der Straßenreinigung wird derzeit mit 15% angesetzt. Es wird unabhängig von der Reinigungsklasse und der Straßenklassifizierung von den aufgewandten Kosten zur Ermittlung der Gebühren abgezogen. Für das Jahr 2019 hat die Stadt Landau in der Pfalz 116 T€ für das öffentliche Interesse an den EWL geleistet.

Die aktuellen monatlichen Reinigungsgebühren, zuletzt geändert am 27.09.2018, betragen für die

- | | |
|-------------------------|----------|
| - Reinigungsklasse I: | 0,22 €/m |
| - Reinigungsklasse II: | 0,44 €/m |
| - Reinigungsklasse III: | 2,60 €/m |
| - Reinigungsklasse IV: | 0,76 €/m |

Festlegung öffentliches Interesse

Es gibt bundesweit Unterschiede in der Festlegung des öffentlichen Interesses. Verschiedene Bundesländer haben 25% als feste Sätze in Ihren Gesetzen verankert. In Rheinland-Pfalz gibt es diese Vorgaben nicht. Um der aktuellen Rechtsprechung zu entsprechen, ist eine möglichst konkrete Ermittlung des öffentlichen Interesses notwendig. Dabei ist das öffentliche Interesse (auch Allgemeininteresse) umso höher zu bewerten, je intensiver die Straße durch Nichtanlieger in Anspruch genommen wird. Ausreichend ist dabei eine Einteilung in vier Straßentypen, nach folgender Abbildung 1.

Straßentyp	Aufgabe	Bedeutung
Hochleistungsstraße	Durchleiten	überörtlich
Verbindungsstraße	Verbinden	zwischenörtlich
Sammelstraße	Sammeln	örtlich
Anliegerstraße	Erschließen	quartierintern

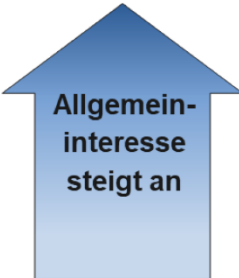


Abbildung 1: Straßentypen zur Ermittlung des öffentlichen Interesses, aus „Ermittlung des Öffentlichkeitsanteils bei der Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren bzw. Engelten“ Rechtsanwalt Philipp Hermisson / Dipl.-Wirtschaftsingenieur Stephan Gotsch (2019).

Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses für die einzelnen Straßentypen haben die Gerichte den Kommunen einen großen Ermessensspielraum eingeräumt. So könnte eine Bewertung z. B. folgendes Aussehen haben:

Straßentyp	Reinigungsmeter	Anteil Allgemeininteresse
Hochleistungsstraße überörtlich	100.000	40%
Verbindungsstraße innerörtlich	150.000	30%
Sammelstraße innerörtlich	250.000	20%
Anliegerstraßen	150.000	5%
Fußgängerzonen	50.000	20%
Gewichteter Durchschnitt		21,8%

Abbildung 2: Beispielsberechnung des öffentlichen Interesses, aus „Ermittlung des Öffentlichkeitsanteils bei der Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren bzw. Engelten“ Rechtsanwalt Philipp Hermisson / Dipl.-Wirtschaftsingenieur Stephan Gotsch (2019).

Prüfung öffentliches Interesse in Landau

Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Reinigungsgebühren im Verwaltungsrat am 07.12.2017 (Az. 860/358/2017) wurde die Frage aufgeworfen, ob das öffentliche Interesse für die Straßenreinigung richtig ermittelt wurde. Hierbei ging es vorrangig um die Höhe des öffentlichen Interesses für die Reinigung der Fußgängerzone. Der EWL wurde aufgefordert eine entsprechende Kalkulation aufzustellen.

Eine Prüfung wie in der Vergangenheit das öffentliche Interesse kalkuliert wurde ergab, dass diese nicht konkret berechnet wurde, sondern nach allgemeinen abgaberechtlichen Grundsätzen festgelegt wurde, was rechtlich zulässig war. Da der Anteil der Verschmutzung des Durchgangsverkehrs nicht genau berechenbar ist, wurde eine einheitliche Pauschale gewählt. Mit der Wiedereinführung der öffentlichen Straßenreinigung im Jahr 1988 wurden 25% festgesetzt. Ein Jahr später wurde der Betrag, auch aus finanziellen Zwängen heraus, auf 15% reduziert. Dieser Anteil wird

noch als „erheblich fühlbar“ angesehen. Seit dieser Zeit wurde die Pauschale nicht mehr verändert.

In seinen örtlichen Erhebungen im Jahr 2018 beim EWL hat der Landesrechnungshof die Höhe des öffentlichen Interesses nicht beanstandet, ebenso nicht in seinem Entwurf der Prüfungsmitteilung. Aufgrund neuerer Rechtsprechung von Oberverwaltungsgerichten ab 2016 zu dem Thema öffentliches Interesse wird aber seitens des Vorstandes dringend empfohlen, das öffentliche Interesse auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse bezogen zu ermitteln.

Dabei kann in Landau auf eine Bewertung der Einstufung der Straßen, Wege und Plätze im Zusammenhang mit den wiederkehrenden Straßenbeiträgen (WKB) zurückgegriffen werden. Die Stadt Landau in der Pfalz hat dabei eine 6-stufige Straßentypisierung, siehe **Tabelle 1**, durchgeführt.

öffentlicher Anteil Straßenausbau	Definition Straße (Lüneburger Tabelle)
25	reine Anliegerstraßen bei geringem Durchgangsverkehr und ganz überwiegendem Anliegerverkehr (Sackgassen, VKA ohne Bedeutung für übrige Anlage und für Gehwege an klassifizierten Straßen)
30	für reine Anliegerstraßen bei geringem Durchgangsverkehr und überwiegendem Anliegerverkehr (innerörtliche Verbindung ohne wesentliche Bedeutung) und für Fußgängerzonen in der Kernstadt
35	für Anliegerstraßen mit erhöhtem Durchgangsverkehr aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
40	Für Anliegerstraßen mit nicht unerheblichem Durchgangsverkehr (innerörtliche Hauptverkehrsachsen)
50	Anlieger und Durchgangsverkehr halten sich die Waage (innerörtliche Sammelstraße, die mehrere VKA verbindet)
60	für Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr

Tabelle 1: Typisierung der Straßen nach Ihrem Anteil an Durchgangsverkehr zur Ermittlung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen der Stadt Landau in der Pfalz, sog. Lüneburger Tabelle.

Es wird vorgeschlagen die WKB-Bewertung auch auf die Bewertung des öffentlichen Interesses in der Straßenreinigung zu übertragen. Die Anforderung nach dem Anteil an Durchgangsverkehr zu differenzieren wird erfüllt. Es erfolgt lediglich eine weitergehende Unterscheidung, als nach der Abbildung 1: Straßentypen zur Ermittlung des öffentlichen Interesses, aus „Ermittlung des Öffentlichkeitsanteils bei der Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren bzw. Engelten“ Rechtsanwalt Philipp Hermisson / Dipl.-Wirtschaftsingenieur Stephan Gotsch (2019). Abbildung 1 mindestens notwendig. Die Verwendung der WKB-Bewertung hat den Vorteil einer verwaltungseinheitlichen Betrachtung.

Die Rechtsprechung billigt den Kommunen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung der Prozentsätze für das jeweilige öffentliche Interesse bei den einzelnen Straßentypen ein. Es ist allerdings auf eine logische Abstufung der Prozentsätze zu

achten und in der Summe sollte eine spürbare Entlastung erkennbar sein. Nachfolgend sind drei Varianten gegenübergestellt, siehe Tabelle 3.

öffentlicher Anteil Straßenausbau	Variante 1	Variante 2	Variante 3
25%	0%	5%	10%
30%	5%	10%	15%
35%	10%	15%	20%
40%	15%	20%	25%
50%	20%	25%	35%
60%	25%	30%	45%

Tabelle 2: Varianten bei der Festsetzung des öffentlichen Interesses für die Straßenreinigung

Auf Basis der Daten aus der Tabelle 2 wurde das öffentliche Interesse für jede Reinigungsklasse und im gewichteten Durchschnitt ermittelt. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 3 dargestellt.

Alternative Bewertung	RK I	RK II	RK III	RK IV	Gewichteter Durchschnitt
Variante 1	14,1 %	1,7 %	4,6 %	0,0 %	12,9 %
Variante 2	19,1 %	6,7 %	9,6 %	5,0 %	17,9 %
Variante 3	27,6 %	11,7 %	14,6 %	10,0 %	26,0 %
Vergleich WKB	42,6 %	26,7 %	29,6 %	25,0 %	41,0 %

Tabelle 3: Berechnung verschiedener Varianten zur Ermittlung des durchschnittlichen öffentlichen Interesses in der Straßenreinigung, basierend auf der Straßentypisierung der wiederkehrenden Beiträge der Stadt Landau in der Pfalz.

Die absolute Höhe des öffentlichen Interesses belief sich im Jahr 2018 auf rund 114 T€, im Jahr 2019 auf 116 T€ Euro und für das Jahr 2020 wird mit rund 120 T€ gerechnet. Bei Umsetzung der Variante 1 verringert sich der städtische Aufwand auf rund 102 T€. Bei Umsetzung der Varianten 2 oder 3 kommt es zu Steigerungen. Für die Variante 2 wären rund 142 T€, für die Variante 3 rund 207 T€ anzusetzen. Im gleichen Maße werden die Grundstückseigentümer entlastet.

Von Seiten des EWL wird vorgeschlagen mit der Variante 2 mit der Stadt ins Gespräch zu gehen. Die Herleitung des öffentlichen Interesses entspricht den rechtlichen Vorgaben und den Grundsätzen der Stadt bei der Ermittlung des Allgemeininteresses bei den wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen, und nun auch den oberverwaltungsgerichtlichen Vorgaben zum öffentlichen Interesse in der Straßenreinigung. Die Kostensteigerungen für die Stadt bewegen sich dabei noch in einem akzeptablen Bereich. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit die Kosten der Papiereimerleerungen im Bereich der öffentlichen Straßenreinigung in die Reinigungskosten aufgenommen wurden und zu einer Entlastung des städtischen Haushalts führten.

Auf eine differenzierte Bewertung der einzelnen Reinigungsklassen sollte auch in Zukunft verzichtet werden. Es ist rechtlich zulässig und verwaltungsökonomisch sinnvoll

über das gesamte Reinigungsgebiet einen einheitlichen Durchschnittsatz zu verwenden. Dies wird rechtlich empfohlen und hat sich bisher auch in Landau bewährt.

Neben dem öffentlichen Interesse fallen im Bereich der Straßenreinigung für die Stadt als Grundstückseigentümer auch Reinigungsgebühren an. Dies betrifft z. B. die städtischen Gebäude, aber auch Parkanlagen und straßenbegleitende Flächen, an denen es keine Straßenanlieger gibt. Zur Verwaltungsvereinfachung gibt es die Möglichkeit, bei straßenbegleitenden Flächen auf eine Gebührenerhebung zu verzichten und stattdessen das öffentliche Interesse um einen entsprechenden Betrag anzuheben. Der Verzicht auf eine Gebührenerhebung durch die Anhebung des öffentlichen Interesses führt zu Vorteilen beim EWL und der Stadt:

- Entfallender Verwaltungsaufwand beim EWL bei der Erstellung und Prüfung von Gebührenbescheiden sowie im Zahlungsverkehr
- Entfallender Verwaltungsaufwand in den städtischen Dienststellen bei der Prüfung und Zahlungsabwicklung der Gebühren

Aus diesem Grund schlägt der EWL vor das öffentliche Interesse anzuheben und im Gegenzug einen Teil der öffentlichen Grundstücke von der der Gebührenveranlagung zu befreien. Die konkrete Ermittlung des Erhöhungsbetrages ist vom EWL vor den Gesprächen mit der Stadtverwaltung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Hauptamt
Rechtsamt

Schlusszeichnung:

--